

# LEISTUNGEN UND REGELUNGEN

Fassung Mai 2025



# INHALTSVERZEICHNIS

---

**02**

1. ORGANISATION

---

**02**

2. LEITBILD

---

**02**

3. VORSORGEAUFTRAG

---

**02**

4. PFLEGELEISTUNGEN

---

**03**

5. NICHT KGV-PFLICHTIGE PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN

---

**03**

6. PENSIONSLEISTUNGEN

---

**03**

7. MEDIZINISCHE LEISTUNGEN FREIE ARZTWAHL

---

**04**

8. ERWACHSENENSCHUTZRECHT

---

**05**

9. PRIVATSPHÄRE, SICHERSTELLUNG DER PFLEGE UND BETREUUNG

---

**05**

10. EINTRITTSINFORMATIONEN

---

**08**

11. BEANSTANDUNGEN UND BESCHWERDEN DER BEWOHNENDEN

---

**08**

12. HAFTUNGSAUSSCHLUSS / VERSICHERUNG

---

**08**

13. MITARBEITENDE

---

**09**

14. STERBEN IM PFAUEN - DAS ZENTRUM FÜR PFLEGE UND BETREUUNG

---

**09**

15. AUSTRITT

---

**09**

16. SPENDEN

---

**10**

17. KONTAKT

---

**11**

18. DATENSCHUTZ

---

# 1. ORGANISATION

---

Pfauen – Das Zentrum für Pflege und Betreuung ist eine private Institution. Sie ist eine Stiftungsorganisation und die strategische Ebene wird durch den gewählten Stiftungsrat geführt. Pfauen – Das Zentrum für Pflege und Betreuung ist konfessionell und politisch neutral. Wir sind ein dynamischer Lehrbetrieb, der sowohl im Bereich der Pflege als auch im Bereich der Verpflegung und Hotellerie Lehrstellen für junge Nachwuchskräfte anbietet. Die Lehrstellen umfassen neben den 3-jährigen Ausbildungsgängen (EFZ eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) auch 2-jährige Ausbildungen (EBA eidgenössisches Berufsattest). Gesamthaft bieten wir mehrere Lehrstellen pro Jahr an und erfüllen somit die kantonalen Vorgaben der Ausbildungsverpflichtung. Seit November 2016 setzen wir kontinuierlich die qualitativen Empfehlungen von Palliative Care Schweiz in die tägliche Praxis um. Im November 2017 haben wir das Label «Qualität in Palliative Care» erhalten und im Juli 2023 erfolgreich rezertifiziert. Für die Einwohnenden von Bad Zurzach bieten wir einen Mahlzeitendienst an, bei dem freiwillige Mitarbeitende jährlich rund 3'600 Mahlzeiten verteilen.

# 2. LEITBILD

---

## KERNSÄTZE AUS DEM LEITBILD SIND:

**Geborgenheit und Privatsphäre** - Wir schaffen eine sichere und respektvolle Umgebung.

---

**Transparenz und Vertrauen** - Offene Kommunikation und Mitsprache sind uns wichtig.

---

**Hohe Qualität** - Unsere Pflege folgt höchsten Standards nach dem Label qualitépalliative.

---

**Vielfältige Aktivitäten** - Ein breites Programm fördert die Lebensfreude.

---

**Ausbildung und Zukunft** - Wir investieren in Nachwuchs und Weiterbildung.

---

# 3. VORSORGEAUFTRAG + PATIENTENVERFÜGUNG

---

Die Bewohnenden teilen der Institution mit, ob sie einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet haben. Damit die darin enthaltenen Angaben und der persönliche Wille umgehend umgesetzt werden können, ist die Abgabe einer Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung an die Institution erforderlich.

# 4. PFLEGELEISTUNGEN

---

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössische Departement des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in:

Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination

---

Massnahmen der Untersuchung und Behandlung

---

Massnahmen der Grundpflege

---

## 5. NICHT KVG-PFLICHTIGE PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN

---

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen, die aufgrund von Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) darstellen. Zu diesen nicht KVG-pflichtigen Leistungen (Betreuungsaufwand) gehören Tätigkeiten, die den Bewohnenden helfen, ihren Alltag zu bewältigen. Dazu zählen Leistungen zur «Sinnfindung», wie die Begleitung zu Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationen für Angehörige, Spaziergänge, Einkäufe sowie die Erledigung persönlicher administrativer Aufgaben. Unsere Institution bietet grundsätzlich Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit sowie Aktivierung für alle Bewohnenden. Die Aufrechterhaltung einer Grundversorgung ist Tag und Nacht, 365 Tage im Jahr, gewährleistet (z.B. Pflege und Betreuung). Die dadurch entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen in Rechnung gestellt werden. Die Personalkosten, die zur Sicherstellung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Inanspruchnahme des Angebots zulasten der Bewohnenden.

## 6. PENSIONSLEISTUNGEN

---

### ZU DEN PENSIONSLEISTUNGEN GEHÖREN DIE LEISTUNGEN FÜR DIE UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG WIE BEISPIELSWEISE:

**Wohnen:** Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und Hilfsmittel.

---

**Verpflegung:** Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost (ausgenommen Zusatznahrung oder parenterale Nahrung)

---

Nicht alkoholische Getränke auf den Abteilungen, ausgeschlossen sind Konsumationen im Emils Bistro und alle alkoholischen Getränke.

---

**Wäsche:** Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche (exkl. chemische Reinigung).

---

Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrtafelabfuhr, etc.

---

## 7. MEDIZINISCHE NEBENLEISTUNGEN UND FREIE ARZTWAHL

---

Zu den medizinischen Nebenleistungen zählen ärztliche Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z. B. Physio- und Ergotherapie), kassenpflichtiges Pflegematerial, Medikamente, Mittel und Gegenstände (gemäss MiGeL-Liste) sowie medizinische Analysen. Diese werden nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet. Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine Ärztin oder einen Arzt, den die Bewohnenden frei wählen können. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, es sei denn, wichtige Gründe, wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Institution oder die Notfallversorgung sprechen dagegen. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit den Psychiatrischen Diensten Aargau (PDAG) zur Abklärung der demenziellen Entwicklung der Bewohnenden.

## 8. ERWACHSENENSCHUTZRECHT

---

### REVISION DES ERWACHSENENSCHUTZRECHTS

Die Revision des Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 ersetzte das bisherige Vormundschaftsrecht und modernisierte den Schutz erwachsener Menschen, insbesondere von Seniorinnen und Senioren sowie Personen mit Beeinträchtigungen. Das geltende Erwachsenenschutzrecht legt grossen Wert auf die Autonomie und Selbstbestimmung Betroffener: Sie sollen so lange wie möglich Entscheidungen selber treffen. Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung bestimmen sie, wer für sie sorgt, wenn sie nicht mehr urteilsfähig sind.

### ERWACHSENENSCHUTZRECHT FÜR ÄLTERE MENSCHEN

Das Erwachsenenschutzrecht berücksichtigt Herausforderungen und spezifische Bedürfnisse, die mit dem Älterwerden einhergehen.

### STÄRKUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS

Mittels Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person bestimmen, wer im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Rechtsvertretung übernimmt (Art. 360 ff ZGB). Mit einer Patientenverfügung kann sie festhalten, wie sie zu lebensverlängernden Massnahmen steht und eine Vertretungsperson für medizinische Belange bestimmen (Art. 370 ff ZGB).

### MASSGESCHNEIDERTE BEISTANDSCHAFTEN

Die Erwachsenenschutzbehörde kann eine Beistandschaft errichten, wenn eine volljährige Person sich aufgrund eines Schwächezustands nicht mehr um die eigenen Angelegenheiten kümmern kann und keine zur Stellvertretung berechtigte Person ernannt hat. Die Aufgabenbereiche der Beistandschaft werden entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person umschrieben (Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) und eine massgeschneiderte Beistandschaft errichtet. Dabei wird zwischen folgenden Beistandschaftsarten unterschieden, die auch miteinander kombiniert werden können:

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

---

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

---

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

---

Umfassende Beistandschaft (Ar. 398 ZGB)

---

### BEWEGUNGSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnenden nur dann einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Notfallsituationen bleiben vorbehalten.

Die Bewegungseinschränkung wird nur mit dem Einverständnis seitens der Bewohnerin oder des Bewohners, der Angehörigen und der Ärztin oder des Arztes durchgeführt. Bei einer Urteilsunfähigkeit

seitens der Bewohnerin oder des Bewohners sind die Bezugsperson der Angehörigen und die Ärztin oder der Arzt massgebend. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft. Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen. Die/der betroffene Bewohnende oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohnenden und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmt sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohnenden, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

## 9. PRIVATSPHÄRE, SICHERSTELLUNG DER PFLEGE UND BETREUUNG

---

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnenden zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse der Bewohnenden bzw. deren Vertretenden liegt, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der betreffenden Person mit vorheriger Ankündigung (anklopfen) zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder einer dritten Person, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Pfauen – Das Zentrum für Pflege und Betreuung ist berechtigt, in Notfallsituationen (z. B. bei einer Stichverletzung) zum Schutz der Mitarbeitenden eine Blutentnahme bei der betreffenden Person vorzunehmen.

Die Bewohnenden haben das Recht, ihre Zimmer bzw. Zimmeranteile mit eigenen Bildern, Gegenständen und Mobilien einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht beeinträchtigt wird und es die Zimmergrösse zulässt. Wir arbeiten mit dem Bezugspersonensystem – dies bedeutet, dass eine Pflegefachperson die Hauptverantwortung für die zugewiesenen Personen übernimmt und somit den gesamten Pflegeprozess steuert. Dies beinhaltet im Besonderen auch die intensive Zusammenarbeit mit den Angehörigen und der Hausärztin oder dem Hausarzt. Die Angehörigen nehmen in der Betreuung eine zentrale Rolle ein. Dieser Philosophie wird Rechnung getragen, indem regelmässig strukturierte Angehörigengespräche unter den Gesichtspunkten von Palliative Care durchgeführt werden. Sowohl im Bereich der Demenzpflege als auch in der Palliative Care orientieren wir uns an den Qualitätsvorgaben der Nationalen Strategien.

## 10. EINTRITTSINFORMATIONEN

---

Den Umzug in den Pfauen – Das Zentrum für Pflege und Betreuung organisieren Sie als Angehörige selbst. Den Eintrittstag sprechen wir mit Ihnen ab und nehmen dabei auf ihre Möglichkeiten Rücksicht.

### BEWOHNENDENZIMMER

Alle Zimmer sind mit Pflegebett, Nachttisch, Brandmelder und Krankenruf ausgestattet.

Das Einrichten mit individuellem Mobiliar ist begrenzt möglich.

---

Teppiche sind aus sicherheits- und hygienischen Gründen nicht gestattet.

---

Radio/Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen oder mit einem Kopfhörer zu benutzen.

---

Aus Sicherheitsgründen sind elektrische Geräte wie Bügeleisen, Heizstrahler, Heizkissen und Fusswärmer etc. nicht erlaubt.

---

In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner herrscht absolutes Rauchverbot, ebenso ist das Entzünden von Kerzen nicht gestattet.

---

Die Zimmer im Pfauen – Das Zentrum für Pflege und Betreuung haben kostenpflichtig Internetzugang (WLAN). Die monatlichen Kosten können der Taxordnung entnommen werden.

---

Jedes Zimmer verfügt über einen Telefonanschluss, die monatlichen Kosten entnehmen Sie der Taxordnung. Ein Telefon ist nicht installiert. Wenn sie ein kostenpflichtiges Telefon wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

---

Jedes Zimmer verfügt über einen TV-Anschluss, dieser Anschluss ist kostenpflichtig. Die Kosten entnehmen Sie der Taxordnung. Der Fernseher ist Privatsache. Die Serafe Gebühren müssen weiterhin bezahlt werden.

---

#### **ARMBAND «BEWOHNER»**

Die/der Bewohnende erhält bei Eintritt ein persönliches Armband «Bewohner». Dieses öffnet das Bewohnendenzimmer, den zimmereigenen Safe und den Briefkasten im Foyer. Zudem wird damit der Bewohnerruf gesteuert. Darüber hinaus können mit dem Armband «Bewohner» hauseigene Dienstleistungen (z. B. Essen und Trinken im Bistro, Coiffeur und Podologie) bezogen und über die Monatsabrechnung bezahlt werden.

#### **EMILS BISTRO**

Emils Bistro ist täglich von 09.00 – 17.30 Uhr geöffnet. Während den offiziellen Mahlzeiten ist das Essen immer möglich (bitte Voranmeldung).

#### **BESUCHSZEITEN**

Es besteht keine Begrenzung der Besuchszeit und keine Ausgangsbeschränkung. Wir bitten Sie aber, dass Sie das Pflegepersonal auf Ihrer Abteilung über Ihre Absichten und Wünsche frühzeitig orientieren, damit der notwendige Rahmen geschaffen werden kann. Dadurch wird eine umfassende Sicherheit gewährleistet.

#### **POST**

Den Bewohnenden stehen im Eingangsbereich Briefkästen zur Verfügung. Auf Wunsch wird die Post auch an Angehörige weitergeleitet (gebührenpflichtig).

#### **VERANSTALTUNGEN UND AKTIVITÄTEN**

Wir sorgen für ein abwechslungsreiches Angebot an Veranstaltungen und informieren unsere Bewohnerinnen und Bewohner regelmässig über die Anlässe. Die Bewohnenden erhalten beim Eintritt einen Wochenplan sowie den jeweiligen Halbjahresplan, die von der Aktivierungskordinatorin erstellt werden. Der Halbjahresplan wird anfangs Jahr und Mitte des Jahres an die Rechnungsempfänger geschickt und kann jederzeit auf der Website eingesehen werden.

## **NACHFOLGEND IST DIE ÜBERSICHT ALS GENERELLE ORIENTIERUNG:**

### **Verpflegung Abteilung**

Frühstück:	07.30 – 09.30 Uhr
Mittagessen:	Rappenschnabel: 11.30 – 12.30 Uhr
	Chilebückli: 12.00 - 13.00 Uhr
Abendessen:	17.30 – 18.30 Uhr

Die Verpflegungszeiten sind grundsätzlich individuell wählbar.

### **Emils Bistro**

täglich geöffnet 09.00 - 17.30 Uhr

### **Administration / Case Management**

Montag bis Freitag geöffnet von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr  
Termine sind auch nach Vereinbarung möglich!

## **WÄSCHE**

Die persönliche Wäsche versehen wir beim Eintritt mit Namenetiketten, Preise gemäss Taxordnung. Bitte berechnen Sie die Menge der Wäsche nicht zu knapp, damit der Ablauf in der Wäscherei eingehalten werden kann. Sollten Sie dazu Fragen haben, melden Sie sich bei der Leitung Hausdienst (Telefon 056 265 01 55). Die persönliche Wäsche wird im Pfauen – Das Zentrum für Pflege und Betreuung gewaschen und gebügelt. Flickarbeiten werden auf Wunsch und gegen Verrechnung durch unsere Wäscherei ausgeführt. Die chemische Reinigung oder Handwäsche empfindlicher Kleidungsstücke sollte, wenn möglich, von den Angehörigen übernommen werden. Auf Wunsch wird dies von uns für Sie in Auftrag gegeben und Ihnen weiterverrechnet. Für nicht auffindbare Wäschestücke übernimmt die Institution keine Haftung.

## **EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN**

**Coiffeur (im Haus):** Die Anmeldung erfolgt durch das Pflegepersonal durch Abfrage der Bewohnerinnen und Bewohner oder durch Abmachung mit den Angehörigen (die Verrechnung erfolgt über die Monatsrechnung des Bewohnenden).

**Fusspflege (im Haus):** Angebot alle drei Wochen - die Anmeldung erfolgt durch das Pflegepersonal durch Abfrage der Bewohnerinnen und Bewohner oder durch Abmachung mit den Angehörigen (die Verrechnung erfolgt direkt über die Bewohnerin/den Bewohner).

**Hörservice:** Monatliches Angebot des Hörgeräte-Akustikers - der Service ist gratis, bei einer nötigen Reparatur erfolgt ein Kostenvoranschlag und die Rechnung wird direkt an die Bewohnerin/den Bewohner gestellt. Die Anmeldung erfolgt durch das Pflegepersonal durch Abfrage der Bewohnerinnen und Bewohner oder durch Abmachung mit den Angehörigen.

**Transportdienst:** Die Pflegenden organisieren für notwendige Termine ausser Haus, zum Beispiel Arzt- oder Spitalbesuche, den Transport über vorhandene Fahrdienste. Für kurzfristige Termine muss ein Taxi bestellt werden. Die Kosten werden der Bewohnerin/dem Bewohner direkt verrechnet. Es besteht die Möglichkeit, dass der Pfauen den Fahrdienst bezahlt und er über die Monatsabrechnung des Bewohnenden verrechnet wird.

## 11. BEANSTANDUNGEN UND BESCHWERDEN DER BEWOHNENDEN

---

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten. Eine weitere Variante bietet das Formular «Lob & Tadel», welches beim Empfang eingeworfen werden kann. Vorbehalten bleibt Ziffer 8, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit angerufen werden kann.

Entscheide der Geschäftsleitung können bei der Trägerschaft (Emil Burkhardt-Stiftung, Daniel Holenstein, Präsident, Weltiweg 4, 5330 Bad Zurzach) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

**Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen Kanton Aargau**

Schachenallee 29, 5000 Aarau

062 823 11 42, [www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch) / [ombudsstellen-ag-so@hin.ch](mailto:ombudsstellen-ag-so@hin.ch)

## 12. HAFTUNGSAUSSCHLUSS / VERSICHERUNG

---

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen der Bewohnenden, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Ebenfalls übernehmen wir keine Haftung für private/persönliche Gegenstände (wie z. B. Prothesen/Hörgeräte/Brillen etc.).

### VERSICHERUNGEN

Das Mobiliar der Bewohnenden ist gemäss Taxordnung in der kollektiven Hausratversicherung der Institution mitversichert (Elementarschäden bei Brand- & Wasserschäden bis CHF 3'000.00). Für wertvolle Wertgegenstände (z. B. Schmuck etc.) muss eine persönliche, separate Versicherung abgeschlossen werden. Eine Privathaftpflichtversicherung kann als «integrierte Lösung» direkt über den Pfauen abgeschlossen werden.

## 13. MITARBEITENDE

---

### SCHWEIGEPFLICHT

Die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht und dürfen keine vertraulichen Informationen an Drittpersonen abgeben.

### PERSÖNLICHE DIENSTE

Mitarbeitende dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Abteilungsleitung oder Bereichsleitung nicht für spezielle persönliche Dienste, wie zum Beispiel Botengänge ins Dorf, in Anspruch genommen werden. Die Mitwirkung bei Testamentserrichtungen ist den Mitarbeitenden untersagt.

### GESCHENKE

Mitarbeitende dürfen prinzipiell keine Geschenke annehmen. Geldgeschenke («Trinkgelder») werden primär abgelehnt. Falls doch Geld auf ausdrücklichen Wunsch geschenkt wird, kommt dieses in die allgemeine Personalkasse. Kleine Anerkennungen wie z. B. «Schoggistängeli» sind seitens Betriebes genehmigt.

## 14. STERBEN IM PFAUEN – DAS ZENTRUM FÜR PFLEGE UND BETREUUNG

---

In unserer Institution wird durch die Umsetzung der Qualitätsvorgaben seitens Palliative Care Schweiz der notwendige Rahmen für ein würdevolles Sterben sichergestellt. Dabei werden die nachfolgenden vier Ebenen im Sterbeprozess unter dem Gesichtspunkt «Leidensreduktion – Leiden verhindern» integriert:

physisch (z. B. Symptombehandlung v. a. Schmerz und Atemnot)

---

psychisch (z. B. Angst, Depression)

---

sozial (z. B. Kommunikationsverlust, soziale Trennung)

---

spirituell (Glaubenskrise, Sinnkrise)

---

Palliative Care stellt für unsere Institution eine zentrale Philosophie dar. Für die Umsetzung dieser Qualitätskriterien ist die Zusammenarbeit im interprofessionellen Team (Pflege, Hausarzt, Seelsorge, Psychiater, Angehörige, Behörden) unsere erfolgversprechende Grundlage. Den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern steht es zu, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern einer Sterbehilfeorganisation in den Räumlichkeiten des Pfauen zu führen.

Obwohl Palliative Care den assistierten Suizid ablehnt, gibt es Fälle, in denen die Autonomie des Menschen im Vordergrund steht (SBK & FMH, 2001, S. 1ff). In der Schweiz ist der begleitete Suizid gesetzlich geregelt, und jede urteilsfähige Person kann diese Dienste in Anspruch nehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die mit einer Sterbehilfeorganisation in Kontakt stehen und den Wunsch nach einem begleiteten Suizid äussern, werden mit ihrem Anliegen ernst genommen.

## 15. AUSTRITT

---

Beim Austritt erhalten Sie als Hilfestellung eine Checkliste. Auf dieser sind alle notwendigen Punkte aufgeführt, die erledigt werden müssen. Das Austrittsgespräch wird mit dem Case Management und der Abteilungsleitung Pflege und Betreuung vereinbart und durchgeführt.

## 16. SPENDEN

---

Für Spenden und Schenkungen ist das Pfauen – Zentrum für Pflege und Betreuung (PC-Konto 50-12452-4 oder IBAN CH57 0900 0000 5001 2452 4) jederzeit dankbar. Die Spenden und Legate können zweckgebunden zugewiesen werden wie zum Beispiel:

Veranstaltungen für Bewohnerinnen und Bewohner

---

Möblierung auf den Pflegeabteilungen

---

Gartengestaltung (Sitzbänke etc.)

---

# 17. KONTAKT

---

## HAUPTNUMMER

Empfang 056 265 01 00

---

## VERPFLEGUNG

Emils Bistro 056 265 01 64

---

## PFLEGEABTEILUNGEN

Rhytalblick H. Stock 056 265 01 41

Rappenschnabel 1. Stock 056 265 01 11

Chilebückli 2. Stock 056 265 01 31

---

## NACHTDIENST

Nachtdienst Rhytalblick 056 265 01 92

Nachtdienst Rappenschnabel 056 265 01 93

Nachtdienst Chilebückli 056 265 01 91

---

## BEREICHSLEITUNGEN / GESCHÄFTSLEITUNG (GL)

Geschäftsführerin 056 265 01 50

Pflegedienstleitung (GL) 056 265 01 80

Case Management 056 265 01 53

Finanzen/Bewohneradministration 056 265 01 52

---

**E-MAIL** [info@pfauen.swiss](mailto:info@pfauen.swiss)

**HOMEPAGE** [www.pfauen.swiss](http://www.pfauen.swiss)

**INSTAGRAM** [@pfauen.swiss](https://www.instagram.com/pfauen.swiss)

## 18. UMGANG MIT PERSONENDATEN

---

Mit der Unterschrift auf dem Pensionsvertrag gibt die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung die Einwilligung, dass persönliche Daten (Stammdaten, Identifikationsdaten, biografische Daten, medizinische und pflegerische Daten, Abrechnungs- und Leistungsdaten) erhoben, gespeichert, verwendet und aufbewahrt werden. Die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Pfauen sicherstellt, dass persönliche Daten jederzeit gemäss geltendem Datenschutzgesetz und unter Einhaltung der beruflichen Geheimhaltungspflicht bearbeitet werden.

Die Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sobald ein schriftlicher Widerruf vorliegt und die Bearbeitung auf keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung gestützt werden kann, wird die Bearbeitung eingestellt. Die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenbearbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Der Pfauen nutzt die Daten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt und bearbeitet einzig jene Informationen, die notwendig sind, um die Betreuung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Herkunft und darüber, an wen Daten weitergegeben werden.

Externen Dritten werden Personendaten, insbesondere medizinische Daten, ausschliesslich aus den nachfolgenden Gründen übermittelt:

Übermittlung an die Krankenversicherung bzw. an die Unfall- oder Invalidenversicherung zwecks Abrechnung der erbrachten Leistungen. Die Art der übermittelten Daten orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben.

---

Weitergabe an kantonale sowie nationale Behörden (z. B. Departement für Gesundheit des Kantons Aargau, Bundesamt für Gesundheit, Sozialdienste, Gemeinden etc.) aufgrund gesetzlicher Meldepflichten.

---

Weitergabe an die Partnerapotheken zwecks Belieferung mit Medikamenten und MiGeL-Artikeln, deren Abrechnung sowie zur pharmazeutischen Validierung der verordneten medikamentösen Therapien.

---

Weitergabe an Partnerfirmen im Bereich Pflegehilfsmittel und Inkontinenzmaterial (z. B. Lifestage) zwecks Bestellung und Lieferung der benötigten Produkte.

---

Weitergabe an Partnerlabore (z. B. Viollier) zwecks Durchführung medizinisch notwendiger Laboranalysen.

---

Weitergabe der notwendigen Patienten- und Rechnungsdaten an die Ärztekasse zwecks Abrechnung der ärztlichen Leistungen und medizinischen Nebenleistungen (z. B. Labor, Therapien etc.).

---

Weitergabe der medizinisch relevanten Daten bei Überweisung oder Übertritt in eine andere Gesundheitsinstitution (z. B. Spital, Pflegeinstitution, Reha-Klinik, externe Therapien, Ärztinnen und Ärzte etc.).

---

Im Einzelfall, abhängig von der Behandlung und der entsprechenden Einwilligung, erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger.

---

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig die Einwilligung, dass der Pfaun in Einzelfällen und auf entsprechendes Begehren des Versicherers oder des Departements für Gesundheit des Kantons Aargau verpflichtet ist, diesen zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Bei entsprechenden Auskunftsbegehren durch den Versicherer hat die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung das Recht, die Akteneinsicht auf die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.



Anna Gyr  
Geschäftsführerin



Andrea Bendel  
Pflegedienstleitung  
Mitglied der Geschäftsleitung

